

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 82. Sitzung (26.05.1914)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 26. Mai 1914.

## Antrag

zum

mündlichen Bericht

der

Beamten-Kommission der Zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Änderung des Dienststreifen- und  
Umzugskostengesetzes betr.

(Drucksache Nr. 28 a c II).

Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Unter Vorbehalt der Begründung stellt die Kom-  
mission den

### Antrag:

den Gesetzentwurf mit nachstehenden Änder-  
ungen anzunehmen:

1. In § 12 ist zwischen den Absätzen 4 und 5 ein-  
zuschalten:

„Die nach den Absätzen 2 bis 4 berechnete Ver-  
gütung wird, wenn der Beamte mehr als drei  
Kinder unter 15 Jahren hat, die mit ihm um-  
ziehen, für das vierte und jedes weitere dieser  
Kinder um je fünf, jedoch nicht um mehr als  
zwanzig vom Hundert erhöht, und, wenn der Be-  
amte keine zu seinem Hausstande gehörende Kinder  
hat, um zehn vom Hundert gelürzt.“

2. Im letzten Absatz des § 12 muß es heißen statt  
„2 bis 5“ „2 bis 6“.

3. In § 13 wird der erste Satz gestrichen. Der  
Absatz 1 von § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beamten ohne eigenen Hausstand erhalten  
Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen und von  
der zuständigen Behörde als notwendig aner-  
kannten Kosten des Umzugs, soweit diese Kosten  
die Hälfte der Vergütung nach § 12 Absatz 2 bis 4  
nicht übersteigen. Dabei wird . . . . .“ (wie  
im Entwurf).

4. Im zweiten Absatz des § 13 muß es heißen statt  
„§ 12 Absatz 5 Satz 2“ „§ 12 Absatz 6 Satz 2“.